



# VERORDNUNG

## Friedhofsordnung für Friedhof Fügen



GEMEINDE FÜGEN  
A – 6263 Fügen

GEMEINDE FÜGENBERG  
A – 6264 Fügenberg

Auf Grund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat von Fügen in seiner Sitzung vom 18.07.2011 unter Tagesordnungspunkt 5 und der Gemeinderat von Fügenberg in seiner Sitzung am 18.2.2011 Pkt. 6 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Der Friedhof befindet sich auf den Gpn. 137 (Altteil) und 132/1 (Neuteil) der KG Fügen und steht im Eigentum der Gemeinde Fügen und der Gemeinde Fügenberg.

Der Friedhofneuteil einschließlich Friedhofkapelle und Kriegerdenkmal wurde unter finanzieller Beteiligung der Gemeinde Fügenberg erworben und errichtet.

#### § 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Fügen.
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

#### § 3

1. Für das Verfahren nach dieser Friedhofsordnung ist, soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.
2. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz der Gemeindevorstand (§ 32 der TGO 2001).

#### § 4

1. Der Friedhof dient zur Beisetzung der Leichen (Leichenteile) und Aschenurnen von Personen, die
  - a) bei ihrem Tode in den Gemeinden Fügen und Fügenberg ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
  - b) in einem dieser beiden Gemeindegebiete aufgefunden wurde oder,
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Friedhofsbehörde.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

### **§ 6**

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betreuten Personen ist Folge zu leisten.

### **§ 7**

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) Das Trinken von alkoholhaltigen Getränken, Lärmen, Spielen und Rauchen
- b) Die Benützung von Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Rollstühlen
- c) das Mitbringen von Tieren
- d) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften aller Art
- e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- f) das Sammeln von Spenden
- g) das Ablegen von Abfällen an anderen Plätzen als an der dafür vorgesehenen Mülldeponie

### **§ 8**

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten (Steinmetz-, Kunstschmiede-, Gärtnerarbeiten ect.) auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde Fügen und einer Bewilligung der Friedhofbehörde erfolgen.

Die angezeigten Arbeiten können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.

Für sämtliche Schäden an Wegen und Anlagen, sowie Verunreinigungen hat der Verursacher aufzukommen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

## **III. Einteilung der Grabstätten und Bestattungsvorschriften**

### **§ 9**

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Dreifachgräber
- d) Urnennischen

### **§ 10**

1. Die Gräber und die Urnennischen werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung der Bestattungsfälle angeordnet. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Urnen mit der Asche Verstorbener sind in den Urnennischen beizusetzen.
3. Bei einer bestehenden Grabstätte, an der der Verstorbene, dessen Ehepartner oder einer in gerader Linie Verwandter zum Zeitpunkt der Beerdigung ein aufrechtes Benützungsrecht innehat, können Urnen auch in dem betreffenden Erdgrab beigesetzt werden.
4. In Erdgräbern dürfen Urnen und Särge nur dann beigesetzt werden, wenn dafür leicht verrottbare Behältnisse verwendet werden.

### **§ 11**

Die Einfassungen der Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber sind Grabstätten mit einer	Länge von 2,00 m, Breite 0,90 m
Doppelgräber	Länge von 2,00 m, Breite 1,50 m
Dreifachgräber	Länge von 2,00 m, Breite 2,10 m
Urnennischen	Breite 0,50 m, Höhe 0,60 m, Tiefe 0,60 m

## **IV. Benützungsrechte an Grabstätten**

### § 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Grabgebühr erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) in der Grabstätte Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
  - c) mit Bewilligung der Friedhofbehörde ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid der Friedhofbehörde.
4. In Gräbern können die Erwerber des Benützungsrechtes und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten, Lebenspartner
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister
  - c) Ehegatten und Lebenspartner der unter b) genannten Personen.

Voraussetzung für ein Anrecht auf Beisetzung ist ein aufrechter Wohnsitz der oder des Verstorbenen in Fügen oder Fügenberg.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Friedhofbehörde bewilligen.

### § 13

1. Die Benützungsfrist für ein Grab beträgt 10 Jahre.
2. Urnennischen werden auf die Dauer von 10 Jahren vergeben.

### § 14

1. Die im § 13 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, auf Antrag des Benützungsberechtigten um weitere höchstens 10 Jahre verlängert werden. Mehrmalige Verlängerungen sind möglich. Voraussetzung für die Verlängerung ist ein aufrechter Wohnsitz des Grabinhabers in Fügen oder Fügenberg.
2. Bestehende Benützungsrechte gehen bei Ableben des Benützungsberechtigten auf dessen Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt das Benützungsrecht der dem Grade nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

### § 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) Durch Ablauf der Zeit für die eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) Bei Verzicht, soweit keine nach § 14 Eintrittsberechtigten einen Anspruch geltend machen und
  - c) Bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Fristen über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### § 16

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Gemeinde Fügen.

#### § 17

1. Im Sinne des § 16 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofbehörde:
  - a) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen
  - b) Das Anpflanzen von Bäumen und winterfesten Sträuchern.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabrechte Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
3. Die Aufstellung eines Grabmales darf nur nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides erfolgen.
4. Auf der gesamten Friedhofanlage ist das Aufstellen von Betongrabmälern ausnahmslos untersagt. Es sind nur Kreuzsockel in behauener Form, in Kunststein oder in Naturstein gestattet.
5. In der gesamten Friedhofanlage (Alt- und Neuteil) dürfen:
  - a) Schmiedeeiserne Kreuze incl. Kreuzstein eine Höhe von 2,10 m
  - b) Behauene Steine, Natursteine eine Höhe von 1,20 m
  - c) Findlinge eine Höhe von 1,20 m
  - d) Kreuzsteine eine Höhe von 0,60 mjeweils ab Urgelände nicht übersteigen.
6. Im Neuteil, Grabfeld VIII, IX, X, XVI und XVII dürfen nur schmiedeeiserne Grabkreuze mit Kreuzstein verwendet werden.
7. Im Neuteil, Grabfelder XII, XIII, XIV und XV dürfen Grabmäler in Schmiedeeisen, Natursteinen und Findlingen gemischt verwendet werden, wie in Ziffer 5. beschrieben.
8. Urnennischen müssen mit einer Kupfer- oder Bronzeplatte abgeschlossen werden. Größe der Platten 0,58 m breit und 0,68 m hoch.

#### § 18

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft sein. Das Grabmal ist in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Insbesondere ist die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines – verursacht durch das Einsinken des Erdreichs – durch den Inhaber der Grabstelle zu veranlassen.
3. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, treffen.
4. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Grabstätte erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
5. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf der Mülldeponie abzulegen.
6. Grabnutzungsberechtigten, die das Grab nicht pflegen, wird nach zweimaliger Aufforderung das Benützungsrecht entzogen.
7. Gepflanzte Bäume und Sträucher, sowie bauliche Anlagen insbesondere Grabdenkmäler gehen mit Ablauf der Räumungspflicht in das Eigentum der Gemeinde über.
8. Die Kosten für die Abräumung einer aufgelassenen Grabstelle sowie die Entsorgung der anfallenden Materialien hat der letzte Grabinhaber zu tragen.

## VI. Bestattungsvorschriften

#### § 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus

sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

#### § 20

Jede Beisetzung bedarf der Bewilligung der Friedhofbehörde.

#### § 21

Das Öffnen und Schließen von Grabstellen darf nur durch die von der Gemeinde Fügen beauftragten Personen erfolgen. Die Gräber sind sofort zu verschließen sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

#### § 22

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung des Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

#### § 23

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, Tieferlegung 2,20 m zu betragen.
2. Aschereste sind in verschlossenen Urnen beizusetzen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, ist eine Tiefe von 0,50 m einzuhalten.

#### § 24

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).

### **VII. Friedhofkapelle**

#### § 25

Die Friedhofkapelle dient zur Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung. Das Überführen der Leiche in die Friedhofkapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofbehörde vorgenommen werden.

#### § 26

1. Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg oder in einem verschlossenen Urnenbehältnis.
2. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

#### § 27

Zur kirchlichen Einsegnung und für die Trauerfeierlichkeiten dienen entweder die Friedhofkapelle samt Vorplatz oder der Platz vor dem Kriegerdenkmal.

### **VIII. Strafbestimmungen**

#### § 28

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofordnung Übertretungen ortspolizeilicher Vorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F. mit Geldstrafen bis zu € 1.820,-- geahndet.
2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofordnung als Verwaltungsübertretung gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsgesetzes, des

Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

## **IX. Übergangsbestimmungen**

### **§ 29**

1. Im alten Friedhof, Grabfelder I – VII bestehen derzeit Grabmäler deren Ausmaß in der Breite das eines Normalgrabes gem. § 11 übersteigen. Den Eigentümern (Verfügungsberechtigten) einer solchen Grabstätte wird gestattet, vorläufig das Grabmal in der bisherigen Breite im Friedhofsbereich (Altteil) zu belassen.
2. Werden aufgelassene Grabstätten neu vergeben, so dürfen die darauf zu errichtenden Grabdenkmäler ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Friedhofordnung errichtet werden, jedoch ist eine Weiterverwendung des bisher darauf befindlichen Grabdenkmales nach erfolgter Prüfung durch die Friedhofbehörde möglich.
3. Die Eigentümer (Verfügungsberechtigten) sind jedoch verpflichtet, das Grabmal nach einer Bestattung an die Bestimmungen dieser Friedhofordnung anzupassen, da eine Verlängerung des Benützungsrechtes gem. § 12 für derzeitige Grabstätten nicht möglich ist.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 30**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofeinrichtungen sind in der Friedhofgebührenverordnung der Gemeinde Fügen festgelegt.

### **§ 31**

Die Friedhofverwaltung haftet nicht für Beschädigungen (auch durch Dachlawinen), Diebstahl oder Zerstörung, welche und von wem auch immer an Grabstätten verursacht werden.

### **§ 32**

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeinde Fügenberg:  
Der Bürgermeister:  
Josef Fankhauser

Für die Gemeinde Fügen  
Der Bürgermeister  
Walter Höllwarth

Kundmachung Fügenberg:  
Angeschlagen am:  
Abzunehmen am:  
Abgenommen am:

Kundmachung Fügen:  
angeschlagen am:  
abzunehmen am:  
abgenommen am:

Während der ordnungsgemäßen Kundmachungsfrist sind keine Stellungnahmen von Gemeindebürgern eingelangt.

Fügen, am

Für die Gemeinde Fügenberg:  
Der Bürgermeister:  
Josef Fankhauser

Für die Gemeinde Fügen  
Der Bürgermeister:  
Walter Höllwarth